

TE OGH 2015/10/20 4Ob150/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. F***** S*****, 2. Mag. M***** L*****, beide vertreten durch Denk Kaufmann Fuhrmann Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei Verlassenschaft nach E***** H*****, verstorben am ***** 2014, vertreten durch die Verlassenschaftskuratorin Dr. A***** K*****, diese vertreten durch Dr. Stefan Langer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Abgabe einer Willenserklärung (Streitwert 121.218,30 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 10. Juli 2015, GZ 16 R 103/15g-12, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraphen 78, 402, Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Frage nach dem körperlichen und geistigen Zustand einer Person gehört dem Tatsachenbereich an. Ob daraus auf Geschäftsunfähigkeit zu schließen ist, stellt hingegen eine Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0043597; RS0014641).

Die Kläger übergehen mit ihrer Rüge der fehlenden Feststellungen zur geistigen Verfassung der Verstorbenen das von den Vorinstanzen erzielte Bescheinigungsergebnis, wonach der Verstorbenen nicht bewusst war, was mit dem Vertrag tatsächlich vereinbart wurde. Das Berufungsgericht hat sich mit der dagegen gerichteten Beweisrüge eingehend auseinandergesetzt. Der von den Klägern behauptete Verfahrensmangel liegt daher nicht vor; denn auch im Provisorialverfahren gilt, dass der Oberste Gerichtshof nicht Tatsacheninstanz ist (RIS-Justiz RS0005656 [T1]) und die Frage, ob eine (Gegen-)Bescheinigung gelingt, dem Tatsachenbereich zugehört (8 Ob 83/14k).

Auf Basis dieser Bescheinigungsgrundlage stößt auch die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, wonach der Leibrentenvertrag zwischen der Verstorbenen und den Klägern nicht zustandegekommen sei, auf keine Bedenken.

Ein Mangel des Rekursverfahrens liegt auch nicht in der Nichtberücksichtigung des von den Klägern vorgelegten Privatgutachtens. Dieses fand im angefochtenen Beschluss wohl Erwähnung, es wurde ihm jedoch nicht der von den Klägern gewünschte Beweiswert zugemessen. Das - weitere - mit dem Revisionsrekurs erstmals vorgelegte Gutachten

aus dem Parallelverfahren kann schon aufgrund des auch im Provisorialverfahren geltenden Neuerungsverbots (vgl. RIS-Justiz RS0002445) keine Berücksichtigung finden. Die allfällige Einholung eines Gutachtens zur endgültigen Beurteilung der Frage der Geschäftsfähigkeit der Verstorbenen ist dem Hauptverfahren vorbehalten. Ein Mangel des Rekursverfahrens liegt auch nicht in der Nichtberücksichtigung des von den Klägern vorgelegten Privatgutachtens. Dieses fand im angefochtenen Beschluss wohl Erwähnung, es wurde ihm jedoch nicht der von den Klägern gewünschte Beweiswert zugemessen. Das - weitere - mit dem Revisionsrekurs erstmals vorgelegte Gutachten aus dem Parallelverfahren kann schon aufgrund des auch im Provisorialverfahren geltenden Neuerungsverbots (vergleiche RIS-Justiz RS0002445) keine Berücksichtigung finden. Die allfällige Einholung eines Gutachtens zur endgültigen Beurteilung der Frage der Geschäftsfähigkeit der Verstorbenen ist dem Hauptverfahren vorbehalten.

Die Vorinstanzen haben die Bescheinigung des Unterlassungsanspruchs der Kläger vertretbar verneint.

Textnummer

E112560

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0040OB00150.15K.1020.000

Im RIS seit

10.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at